

## Gesundheitsamt

Eisenkramergasse 11 in 82362 Weilheim

Tel.: 0881/681-1600

### Gesundheitliche Anforderungen an Zeltlager

#### 1. Trinkwasser:

- Nachweis einer hygienisch einwandfreien Trinkwasserversorgung. Wasser in Behältern muss gekühlt gelagert und täglich neu befüllt werden.
- Abwasser, WC-Anlage
- Fließendes Wasser mit Seifenspender und Einmalhandtüchern
- Im Bereich der sanitären Anlagen sind Händedesinfektionsmittel bereitzuhalten

#### 2. Abfall:

- Dichtschließende Müllbehälter in ausreichender Anzahl in schattigen Bereichen aufgestellt.
- Mindestens 1-2 mal wöchentlich Abholung des Mülls.
- Mülltrennung

#### 3. Hygienisches Verhalten:

- Nach jedem Toilettengang gründliches Händewaschen ggf. Händedesinfektion
- Vor der Zubereitung von Lebensmitteln, vor dem Wechsel von unreinen zu reinen Lebensmitteln gründliches Händewaschen ggf. Händedesinfektion
- Keine Gemeinschaftshandtücher in der Küche
- Wisch- und Spüllappen täglich wechseln
- Speisen dürfen nicht angehustet oder angeniest werden
- Lebensmittel die nicht durcherhitzt werden, sollten nicht unter Verwendung roher Ei-Anteile hergestellt werden. Auf Geflügel sollte im Ferienlager verzichtet werden
- Wer Durchfall hat, eine Gelbfärbung der Augen aufweist oder infizierte Wunden an den Händen oder Unterarmen aufweist, darf nicht in der Küche arbeiten und nicht spülen (Infektionsschutzgesetz § 42)

#### 4. Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz:

- Zwei oder mehr gleichartige schwerwiegende, in der Regel durch Krankheitserreger verursachte Erkrankungen müssen dem Gesundheitsamt binnen 24 Stunden gemeldet werden
- Tatsachen nach § 34\* Infektionsschutzgesetz müssen ebenfalls unverzüglich krankheits- und personenbezogen gemeldet werden, falls kein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung durch eine andere verpflichtete Person bereits erfolgt ist
- \*§ 34: Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes  
Personen, die an

- Cholera,
- Diphtherie,
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC),
- virusbedingtem hämorrhagischen Fieber,
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis,
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte),
- Keuchhusten,
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose,
- Masern,
- Meningokokken-Infektion,
- Mumps,
- Paratyphus,
- Pest,
- Poliomyelitis,
- Scabies (Krätze),
- Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen,
- Shigellose,
- Typhus abdominalis,
- Virushepatitis A oder E,
- Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

##### 5. Sonstiges:

- Vorsicht vor Zecken, bedeckte Arme und Beine sind eine gute Prophylaxe
- Nach Exposition regelmäßig auf Zecken absuchen.
- Keine Wildbeeren essen wegen der Erkrankungsgefahr durch den Fuchsbandwurm.
- Baden in nicht zugelassenen Badestellen ist wegen Gesundheitsgefahren zu unterlassen